

GEMEINDE EDEWECHT

Landkreis Ammerland



**42. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Jenseits der Vehne, Jeddeloh I**

Begründung

Entwurf

23.03.2026

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
1.1	Erfordernis und Standortwahl	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Kartenmaterial	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	4
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	4
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	6
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	6
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	6
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	7
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	7
4.2	Belange des Immissionsschutzes	7
4.2.1	Gewerbelärm	7
4.2.2	Blendwirkung	8
4.2.3	Elektromagnetische Felder	8
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	9
4.4	Belange des Klimaschutzes	9
4.5	Vorbeugender Brandschutz	11
4.6	Belange des Denkmalschutzes	11
4.7	Altablagerungen / Kampfmittel	12
4.8	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	12
5.0	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	13
5.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2	Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
5.3	Hauptversorgungsleitungen	13
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	13
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	14
7.1	Rechtsgrundlagen	14
7.2	Planverfasser	15
7.3	Unterschrift	15

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Edewecht beabsichtigt südlich der Straße Jenseits der Vehne in der Ortschaft Jeddelloh I die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, um den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu fördern. Zu diesem Zweck wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 20 ha südlich der Straße Jenseits der Vehne und des Wasserzuges in Vegesack. Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch die Straßen Tetjeweg und Pirschweg in Teilflächen unterteilt. Bisher werden die Flächen als Ackerfläche bzw. intensiv bewirtschaftete Grünländer genutzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht aus dem Jahr 2013 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt die überwiegende Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ durch vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Edewecht ein Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erfassung des Potentials für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet erstellt. Die Bereiche östlich des Tetjewegs liegen innerhalb des identifizierten Cluster 4 und decken dieses fast vollständig ab. Die Bereiche westlich des Tetjewegs liegen außerhalb eines Clusters. Aufgrund der Nähe zum Cluster sieht die Gemeinde Edewecht die Fläche dennoch als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet an.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 211 erfolgt die weitergehende Steuerung des Gebietes durch planungsrechtliche Festsetzungen. Vorgesehen ist bei den Flächen östlich des Tetjeweges dabei auch eine Wasserstandshebung vorgesehen. Gemäß Beschluss der Gemeinde Edewecht ist zu gewährleisten, dass mit der Umsetzung des Projektes eine deutliche Reduzierung des Treibhausgasemissionen verbunden ist. Zu prüfen war, ob die durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades eingesparten Treibhausgasemissionen mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden. Um dies zu erreichen, ist eine Verwallung der Gebiete sowie die Kappung von Drainagen zur Anhebung des Wasserstandes in dem Gebiet geplant.

Mit der vorliegenden Planung werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Die Realisierung der Planung kann damit einen Beitrag zur klimafreundlichen Energieproduktion in Edewecht leisten.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert.

1.1 Erfordernis und Standortwahl

Die Gemeinde Edewecht hat sich im Rahmen ihres Klimaschutzkonzeptes das Ziel gesetzt, das Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 % mit Strom aus lokalen Erneuerbaren Energien zu versorgen. Um dieses Ziel bei steigenden Strombedarf zu

erreichen, ist ein Zubau aller im Gemeindegebiet potentiell verfügbaren Erneuerbaren Energien, d.h. ein Energiemix aus Photovoltaik und Windkraft unter Beibehaltung der gegenwärtigen Kapazitäten aus Biomasse erforderlich.

Der überwiegende Teil des benötigten Zubaus von Photovoltaik soll auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen erfolgen. Dennoch ist auch eine Inanspruchnahme von Freiraum für diese Energieerzeugungsform zu erwarten, denn auf die Realisierung von Dachflächen-PV hat die Gemeinde Edewecht nur sehr begrenzten Einfluss. Sie ist von vielen individuellen unternehmens- bzw. haushaltsbezogenen Einzelentscheidungen abhängig. Um die Ausbauziele der Photovoltaik insgesamt sicherzustellen, legt deshalb auch das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) eine Größenordnung für PV-FFA vor, wonach 0,47 % der Landesfläche für entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen sollen. Für Edewecht entspricht dies einer Fläche von rund 53 Hektar und einer hierauf möglichen Stromerzeugungskapazität von 42 GWh pro Jahr.

Die vorliegende Planung leistet mit einer Fläche von etwa 20 ha einen Beitrag dazu.

Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Edewecht ein Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erfassung des Potentials für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet erstellt. Dabei wurden anhand einer Reihe von Parametern und Ausschlusskriterien insgesamt 15 Potentialstandorte (Cluster) identifiziert, die sich aus planerischer Sicht besonders für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen.

Die Bereiche östlich des Tetjewegs liegen innerhalb des identifizierten Cluster 4 und decken dieses fast vollständig ab. Die Bereiche westlich des Tetjewegs liegen außerhalb eines Clusters. Aufgrund der Nähe zum Cluster sieht die Gemeinde Edewecht die Fläche dennoch als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet an.

Mit dem Konzept wurden gleichzeitig Maßgaben entwickelt und gemeinsam beschlossen, unter welchen Voraussetzungen auch für Vorhaben außerhalb der Cluster eine Bauleitplanung möglich sein sollen. Diese sind nachfolgend aufgeführt.

Agrarstrukturelle Unbedenklichkeit

Die agrarstrukturelle Unbedenklichkeit wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestätigt¹. Die Prüfung erfolgte sowohl für die Flächen innerhalb als auch außerhalb der Clusterfläche. Der Verlust betriebsferner Pachtflächen kann nach Angaben der Bewirtschafter durch neue Pachtflächen kompensiert werden und wird aus betrieblicher Sicht als unproblematisch eingestuft. Zum Teil befinden sich Flächen im Gebiet, die vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, der seinen Betrieb in Zukunft aufgeben möchte. Die übrigen betroffenen Betriebe weisen in Bezug auf ihre Betriebsgröße eine aus struktureller Sicht geringe Betroffenheit auf.

Geringfügigkeit der Abweichung

Die Fläche westlich des Tetjeweges liegt nicht innerhalb von Ausschlussflächen, sodass Fläche während der Erarbeitung des Gesamträumliches Konzeptes zwischenzeitlich zur Clusterfläche gezählt wurde. Aufgrund der Größe der Clusterflächen insgesamt, wurde die Fläche in der Endabwägung nicht als Cluster dargestellt, da sich die nebenliegenden Clusterflächen aufgrund der verschiedenen Kriterien etwas besser eignen. Der Teilbereich 1 (westlich Tetjeweg) ist unter anderem im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Da eine Eingrünung des Solarparks geplant ist, wird das Landschaftserleben zukünftig jedoch kaum beeinflusst sein. Insgesamt sind die Abweichungen vom Konzept daher geringfügig.

¹ LWK Niedersachsen: Agrarstrukturelle Vorprüfung einer Freiflächen-Photovoltaik-Planung in der Gemeinde Edewecht – Vorbereitung der Bauleitplanung, Stand November 2024

Besondere Qualität des Vorhabens

Der außerhalb des Clusters liegende Bereich wird im Bebauungsplan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehne“ gegenüber angrenzenden Straßen in einer Breite von 3 bis 5 m durch Strauchhecken eingegrünt. Die Gewässerräumstreifen für die an die Vegesacker Straße grenzenden Gräben haben eine Breite von 5 bis 10 m und sollen als Blühstreifen zugunsten von Insekten und zur optischen Aufwertung angelegt werden. Die übrigen Gewässerräumstreifen sind zur ökologischen Aufwertung als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln. In Verbindung mit einer reduzierten Fläche, die von Modulen überdeckt werden darf, soll sich zwischen und unter den Modulen extensives Grünland entwickeln. Gegenüber der heutigen Nutzung der Fläche als Ackerland sowie einfachen Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen diese Maßnahmen eine deutliche Aufwertung dar. Zur zusätzlichen Aufwertung der Flächen innerhalb des Plangebietes ist ein 40 m breiter Streifen im Osten des Plangebietes außerhalb der Clusterfläche dafür vorgesehen auf einer umwallten Fläche ein Nassgrünland ohne Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu entwickeln.

Der Teilbereich 1 (westlich Tetjeweg) erfüllt damit die Voraussetzungen für Vorhaben außerhalb von Clustern.

Die Gemeinde Edewecht hat gemeinsam mit den Gemeinden Bad Zwischenahn und Rastede sowie der Stadt Westerstede ein Moorkataster entwickelt. Auf dessen Basis sollen die Möglichkeiten und Grenzen von Wiedervernässungsmaßnahmen auch bei Vorhaben innerhalb der Clusterflächen geprüft werden. Bei der Bewertung der Umsetzungsfähigkeit einer Wiedervernässung fällt der außerhalb des Clusters liegende Teilbereich 1 (westlich Tetjeweg) aus der Bewertung heraus, da es sich um einen sandüberdeckten Acker handelt. Die übrigen Flächen im Cluster haben eine Bewertung im Spektrum von 7-10 Punkten, was als eher „ungünstig“ zu bewerten ist. Es handelt sich um ein mittel - bis geringmächtiges Hochmoor mit kleinerem Niedermoorbereich, die durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, Düngung und Entwässerung vor allem in den oberen Schichten deutlich negativ beeinflusst wurden.

Die Gemeinde Edewecht hat beschlossen, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nur dann durch die Bauleitplanung vorzubereiten, wenn mit der Umsetzung des Projektes eine deutliche Reduzierung des Treibhausgasemissionen verbunden ist. Zu prüfen war, ob die durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades eingesparten Treibhausgasemissionen mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden. Durch die Hofer & Pautz GbR wurde eine Ausarbeitung zu dieser Anforderung erstellt. Im „Bericht Moorkundliche Begleitung der PV-Freiflächenanlage Pirsch-Vehne in der Gemeinde Edewecht“ wurden die Voraussetzungen für eine Wiedervernässung erhoben und die Treibhausgassparpotenziale bei verschiedenen Maßnahmen ermittelt. Zudem wurde ein Konzept zur Steigerung des Feuchtegrades (genannt hydrologische Optimierung) auf den Flächen erstellt, dass in Summe rund 42 % des Einsparpotenzials an CO₂-äq/Jahr einer vollständigen Hochmoorregeneration bringt. Weitergehende Informationen sind dem Kapitel Belange des Klimaschutzes zu entnehmen. Die von der Gemeinde gesetzten Voraussetzungen zur Entwicklung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen damit vor.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 42. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Vermessungsbüro Janßen Maßstab 1 : 5000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 20 ha südlich der Straße Jenseits der Vehne/ Vegesacker Straße und des Wasserzuges in Vegesack. Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch die Straßen Tetjeweg und Pirschweg in drei Teilflächen unterteilt. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Bisher werden die Flächen westlich des Tetjesweges als Ackerfläche und östlich des Tetjesweges als intensiv bewirtschaftete Grünländer genutzt. Die Straßen sind zum Teil von Gräben und Gehölzbestand gesäumt. In der weiteren Umgebung schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden befindet sich ein Wohnhaus. Weiter im Norden fließt die Vehne.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Das rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen stammt aus dem Jahr 2008 und wurde 2022 zuletzt geändert.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) aus dem Jahr 2022 festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden. Das Plangebiet liegt außerhalb eines im RROP definierten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. In der Gemeinde Edewecht stehen nicht ausreichend Flächen zur Verfügung, um den Ausbau von Photovoltaik auf Freiflächen außerhalb bisher landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen auszubauen. Aus Sicht der Gemeinde Edewecht sind dennoch noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen in der Gemeinde vorhanden. Die Flächen für die Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt werden, sind zudem begrenzt. Gemäß der agrarstrukturellen Verträglichkeitsanalyse der Landwirtschaftskammer ist die Inanspruchnahme der Flächen zudem verträglich. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist somit in Bezug auf § 1a (2) BauGB begründet.

In den zeichnerischen Darstellungen des LROP wird innerhalb der als Acker genutzten Fläche am westlichen Rand kreisförmig in einem maximal 75 m breiten Bereich ein Vorranggebiet für Torferhaltung ausgewiesen. Dies wird erst durch Einladung der digitalen Shape-Dateien ersichtlich. Mit Blick auf den Maßstab und die Größe des Vorranggebietes ist die Überlappung als geringfügig anzusehen. Wie die Untersuchungen des Moor katasters der Gemeinden Edewecht, Bad Zwischenahn, Rastede und Stadt Westerstede sowie die Analyse der Büros Hofer & Pautz GbR gezeigt haben, ist der Teilbereich 1 vollständig ein Sandacker, der zwar untergründig eine Torfauflage hat, jedoch sehr stark degeneriert ist und sich nicht für Maßnahmen der Wiedervernässung eignet. Die Ausweisung eines Teiles dieser Ackerfläche als Vorranggebiet ist vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse nicht nachvollziehbar. Die Vorranggebiete sind auf Ebene der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. Das RROP des Landkreises Ammerland stammt

aus dem Jahr 1996 und enthält diese Konkretisierung demnach bisher nicht. Der Landkreis Ammerland hat in der Stellungnahme zum frühzeitigen Verfahren bereits mitgeteilt, dass die Abgrenzung des Vorranggebietes Torferhaltung aufgrund der Kenntnisse aus dem Moorkaster im neuen RROP voraussichtlich nicht übernommen wird. Die Gemeinde geht davon aus, dass das Vorranggebiet der Torferhaltung durch die Planung nicht berührt ist. Aufgrund der kommunalen Bodenauswertungen weiß die Gemeinde, dass die Ackerfläche keinen üppigen Torfkörper enthält, der für Vorranggebiete Torferhaltung entsprechend ihres Schutzzieles charakteristisch ist. Zudem ist die Darstellung des Vorranggebietes Torferhaltung auf Ebene des LROP nicht Parzellenscharf und die Darstellung nur randlich in einer Karte im Maßstab 1:500.000.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 25.07.2023 beschlossen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben. Unter anderem sollen die Ausbauziele für die solare Strahlungsenergie auf ihre Aktualität geprüft werden. Darüber hinaus sollen Festlegungen zur Sicherstellung der flächenschonenden und naturverträglichen Erreichung der Ausbauziele für Solarenergie geprüft werden. Im veröffentlichten Entwurf der LROP-Änderung (Stand März 2025) ist als geplantes Ziel der Raumordnung benannt, dass in den Vorranggebieten Torferhaltung die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig ist, wenn die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht erschwert oder verhindert wird. Entsprechend der vorhergehenden Ausführungen geht die Gemeinde nicht von einer Betroffenheit des Vorranggebietes Torferhaltung durch die vorliegende Planung aus. Die Gemeinde geht daher im Folgenden nicht weiter auf eine Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel der Raumordnung für Vorranggebiete Torferhaltung sowie die im Zuge der Fortschreibung des LROP im Verfahren befindlichen erhöhten Anforderungen an Planungen in Vorranggebieten Torferhaltung ein.

Als Grundsatz der Raumordnung ist geplant, dass auf Moorböden außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 EEG nicht erschweren oder verhindern soll. Es soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorböden eine Wiedervernässung der betroffenen Fläche erfolgen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wäre auch nach Inkrafttreten des neuen LROP der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Da er sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren befindet, kommt ihm nur ein geringeres Gewicht zu, sodass die Anforderungen an seine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung entsprechend reduziert sind. Für die Flächen östlich des Tetjeweges werden die Voraussetzungen für eine Wasserstandsanhhebung geschaffen. Ob eine EEG-Förderung der Fläche erfolgt wird im Bauleitplanverfahren nicht abschließend geprüft. Im Rahmen der Erstellung des Moorkatasters der Gemeinde Edewecht wurden die Möglichkeiten und Grenzen von Wiedervernässungsmaßnahmen geprüft. Bei der Bewertung der Umsetzungsfähigkeit einer Wiedervernässung fiel die westlich des Tetjeweges liegende Fläche aus der Bewertung heraus, da es sich um einen sandüberdeckten Acker handelt. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Wiedervernässung bei Nutzung von Moorstandorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Entsprechend sieht die Gemeinde westlich Tetjeweges auf Ebene der Bauleitplanung keine vorbereitenden Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung vor.

Im LROP-Entwurf werden weitere Grundsätze formuliert, die Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst erfüllen sollen. So sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht, errichtet werden. Dieses Kriterium wird erfüllt. Für die östlichen Flächen für die sich eine Wasserstandsanhhebung anbietet, wird diese durchgeführt. Eine vollständige

Wiedervernässung ist wirtschaftlich nicht tragbar. Gemäß LROP sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst auf Flächen mit bodenkundlicher Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8 sowie auf Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser errichtet werden. Gemäß Auswertung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ist das Plangebiet der bodenkundlichen Feuchtestufe 7 (schwach feucht) zuzuordnen. Der im Plangebiet befindliche Acker hat nach Auswertung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie keine bis sehr geringe Erosionsgefährdung. Da das Plangebiet größtenteils als geeignetes Cluster für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen des Standortkonzeptes der Gemeinde identifiziert wurde, werden diese Kriterien des LROP demgegenüber in der Abwägung zurückgestellt. Es handelt sich trotzdem um einen feuchten Moorstandort, dessen Bewirtschaftung dadurch zeitweise eingeschränkt ist. Es handelt sich nicht um eine altlastenverdächtige Fläche. In der Gemeinde Edewecht gibt es nicht ausreichend altlastenverdächtige um den Bedarf an Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu decken. Das Kriterium, das Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr nicht genutzt werden sollten, erfüllt diese Planung (Werte zwischen 26 und 35).

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Das RROP stellt im Teilbereich 1 (westlich Tetjeweg) teilweise ein Vorsorgegebiet für Erholung dar. Da eine Eingrünung des Solarparks geplant ist, wird das Landschaftserleben zukünftig kaum beeinflusst sein. Die Gemeinde sieht es daher als verträglich an eine derzeit als Ackerfläche genutzte Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen. Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potentiale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Das Planvorhaben ist mit dem regionalen Raumordnungsprogramm vereinbar. Die Inhalte der Änderung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für das vorliegende Plangebiet gelten die Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht aus dem Jahr 2013. Hierin wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9 a) BauGB dargestellt. Im Flächennutzungsplan von 2013 ist in der Fläche zudem eine Gasleitung gekennzeichnet. Nach Auskunft des Leitungsbetreibers Gasunie Deutschland Transport Services GmbH verläuft die Leitung in diesem Bereich abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan außerhalb des Plangebietes. Zur Anpassung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt die vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB sind Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn im Außenbereich als privilegierte Vorhaben

zulässig. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieses Bereiches, sodass es zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedarf. Dies erfolgt durch den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 211.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur 42. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 211 bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

4.2.1 Gewerbelärm

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten². Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt (Relevanz des Beitrages) und die Immissionsrichtwertüberschreitung nicht durch Maßnahmen an den anderen Anlagen vermieden werden kann. Für die Wohnhäuser im Außenbereich als nächstgelegene Immissionspunkte wird ein Schutzanspruch wie im Mischgebiet angesetzt. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von maximal 60 dB tags und maximal 45 dB nachts gem. TA Lärm. Für reine Wohngebiete liegt der Immissionsrichtwert bei maximal 50 dB tags und maximal 35 dB nachts. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nur der Tagwert relevant da Wechselrichter bzw. Trafo in der Nacht nicht aktiv sind. Gemäß den obigen Erläuterungen, kann angenommen werden, dass bereits in 20 m Entfernung zwischen Anlage und Immissionsort der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten wird, wodurch eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfällt. Durch die vorliegende Gebietsabgrenzung liegen zwischen den nächstgelegenen Immissionsorten an der Vegesacker Straße und den Sonderbauflächen über 30 m. Die weiteren Wohnhäuser liegen in wesentlich weiterer Entfernung. Für die Gemeinde Rastede ergibt sich damit kein Anhaltspunkt für eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

² Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Zusätzlich zu den Photovoltaikanlagen sollen im Gebiet Batteriespeicher errichtet werden. Die Hauptgeräuschquellen dabei sind die Batteriecontainer selbst sowie die Transformatoren. Während für Photovoltaikfreiflächenanlagen inzwischen keine Baugenehmigung mehr erforderlich ist, bleibt sie für Batteriespeicher erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Immissionsrechtswerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Sie sollten möglichst entfernt vom nördlich gelegenen Wohnhaus errichtet werden.

4.2.2 Blendwirkung

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 13.09.2012)) ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben.

Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen (Vgl. LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen). Innerhalb dieses Bereiches liegt kein Wohnhaus. Das nächstgelegene Wohnhaus im Westen liegt in über 1 km Entfernung, im Osten in über 800 m Entfernung und damit deutlich außerhalb des kritischen Bereiches. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt ca. 30 m nördlich der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Ausrichtung der PV-Module sind keine Blendungen möglich. Das nächstgelegene Wohnhaus im Süden liegt in ca. 280 m Entfernung, sodass auch dort keine kritischen Blendungen zu erwarten sind.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann aufgrund der Entfernung, Abweichwinkel sowie Nutzung der Wege nicht ausgegangen werden.

4.2.3 Elektromagnetische Felder

Die vorliegende Planung eines Solarparks ist vergleichbar mit dem Vorhaben, das Gegenstand der Entscheidung des VGH München vom 17.05.2021, Az. 15 N 20.2904 (REWIS RS 2021, 5834) war. Die Solarmodule erzeugen Gleichstrom, das elektrische Gleichfeld ist nur bis 10 cm Abstand messbar. Die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder sind bereits bei 50 cm Abstand geringer als das natürliche Magnetfeld. Auch die Kabel zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind unproblematisch, da nur Gleichspannungen und Gleichströme vorkommen. Die Leitungen werden dicht aneinander verlegt bzw. miteinander verdrillt, so dass sich die Magnetfelder weitestgehend aufheben und sich das elektrische Feld auf den kleinen Bereich zwischen den Leitungen konzentriert. An den Wechselrichtern und den Leitungen von den Wechselrichtern zur Übergabestation treten elektrische Wechselfelder auf. Die Wechselrichter erzeugen auch magnetische Wechselfelder. Die Wechselrichter sind in Metallgehäuse eingebaut, die eine abschirmende Wirkung haben. Die erzeugten Wechselfelder sind damit vergleichsweise gering, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist, zumal die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter kein Daueraufenthaltsbereich sei. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Übergabestation sind mit Kabeln zu Großgeräten (wie

Waschmaschine oder Elektroherd) vergleichbar. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen mit zunehmendem Abstand von der Quelle ab. Die maximal zu erwartenden Feldstärken der Trafostationen, die in die Fertigbeton-Container-Gebäude integriert sind, nehmen ebenso mit der Entfernung rasch ab. In 10 m Entfernung liegen die Werte bereits niedriger als bei vielen Elektrogeräten im Haushalt.

Die dargestellten Sonderbauflächen liegen mindestens 30 m entfernt von den nächsten Wohngebäuden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind aufgrund der Abstandsverhältnisse im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Im Allgemeinen ist die Anlage bei Umsetzung gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV zu betreiben.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da auf einem Großteil der Fläche nur 2 % der Fläche versiegelt werden dürfen. Aufgrund der anstehenden Moorböden ist eine Versickerung des gesamten Niederschlagwassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Für die Fläche westlich des Tetjeweges ist hinsichtlich der Wasserwirtschaft keine wesentliche Änderung gegenüber dem Bestand zu erwarten. Das nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einstauende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert.

Für die Flächen östlich des Tetjeweges erfolgt eine bewusste Veränderung der Wasserführung. Ziel ist eine Wasserstandshebung auf diesen Flächen zu erreichen, um die Treibhausgasemissionen auf den Moorflächen zu reduzieren. Dazu ist eine Kappung von Drainagen, die hydrologische Trennung von umliegenden entwässernden Gräben sowie die Errichtung einer Verwallung geplant, sodass das Regenwasser auf den Flächen verbleibt. Weitergehende Informationen sind dem Kapitel „Belange des Klimaschutzes“ zu entnehmen. Für umliegende landwirtschaftliche Flächen ergibt sich die durch vorliegende Planung keine Änderung des Wasserhaushaltes. Die bestehende Vorflut (Grabensystem) der angrenzenden Flurstücke außerhalb der Vorhabenflächen trennt die Flächen hydrologisch voneinander. Es werden keine Maßnahmen zur Wasserhaltung durchgeführt, die Auswirkungen auf andere, angrenzende Flächen mit sich bringen. Der Wasserabfluss in umliegende Gräben wird durch die vorliegende Planung nicht erhöht.

4.4 Belange des Klimaschutzes

Die vorliegende Planung dient mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks einem Vorhaben, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit der Abkehr von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung dient. Des Weiteren wird die Klimabilanz des Plangebiets gegenüber der Bestandssituation verbessert.

Die Fläche westlich des Tetjeweges wird derzeit als Acker genutzt. In Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Fläche zu extensivem Grünland erfolgen muss, erfolgt zudem bereits eine Reduzierung der Treibhausgase. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele,

Umsetzung“ sind die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland deutlich niedriger als bei intensiv genutzten Ackerflächen. In einem Hochmoor werden bei einem sandüberdeckten Acker 27 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt und bei einem feuchten Extensivgrünland 11 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt. Die Fläche ist etwa 8,5 ha groß, sodass sich eine Einsparung von grob 136 t CO₂-Äquivalente pro Jahr ergibt.

Auf den Flächen östlich des Tetjeweges ist gemäß Beschluss der Gemeinde Edewecht zu gewährleisten, dass mit der Umsetzung des Projektes eine deutliche Reduzierung des Treibhausgasemissionen verbunden ist. Zu prüfen war, ob die durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades eingesparten Treibhausgasemissionen mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden. Dazu wurde vom Büro Hofer & Pautz GbR ein „Bericht Moorkundliche Begleitung der PV-Freiflächenanlage Pirsch-Vehne in der Gemeinde Edewecht“ erstellt, der den Unterlagen beiliegt. Hier wurden zunächst die Voraussetzungen für eine Wiedervernässung erhoben, in dem die Böden und hydrologischen Eigenschaften im Gebiet untersucht wurden. Zudem wurde ein Konzept zur Steigerung des Feuchtegrades (genannt hydrologische Optimierung) erstellt. Zunächst wird dafür eine 9-11 cm dicke Schicht des Bodens abgetragen und der Bereich damit geebnet und gleichzeitig die Nährstofflast des Bodens aus der vorherigen Nutzung reduziert. Das Material des Abtrags wird auf der Fläche wieder verwendet, um die einzelnen durch Gräben und Straßen getrennten Teilflächen eine Verwallung aufzuschütten. Die Verwallung soll eine Höhe von 2 m und eine Breite von 6 m haben. Sie dient der Vermeidung von Oberflächenwasser von der Fläche. Auf den abgetragenen Flächen erfolgt eine Ansaat aus feuchteliebenden Pflanzen, um die Fläche dauerhaft zu begrünen und vor Erosion und Verdunstung zu schützen. Zur hydrologischen Optimierung bzw. zur besseren Wasserhaltung in den Flächen werden die kartierten Drainagen an mindestens zwei bis drei Stellen gekappt, wobei darauf zu achten ist, dass die Befahrbarkeit/Bewirtschaftung umliegender Flächen nicht beeinflusst wird. Zwischen den Flurstücken 85/2 und 86/2 wird der Graben mit Hilfe von THOMSON-Wehren an den nördlichen und südlichen Enden eingestaut. Die hydrologische Optimierung strebt Wasserstände von 10 cm im Winterhalbjahr und 45 cm im Sommerhalbjahr unter Flur an. Der Wasserstand wird angestrebt, kann aufgrund der klimatischen Bedingungen und der Wasserverfügbarkeiten aber nicht garantiert werden. Es erfolgt ein Monitoring während der Betriebszeit des Solarparks, sodass bei Bedarf durch ergänzende Maßnahmen auf nicht erfüllte Wasserstände reagiert werden kann. Im östlichen Bereich des Flurstückes 87/2 wird eine zusätzliche Fläche außerhalb des eigentlichen PV-Parkes hergerichtet, um ein Nassgrünland zu schaffen. Die Fläche wird mit einer Verwallung von der PV-Parkfläche getrennt, um geringere Flurwasserabstände gegebenenfalls auch Überstau zu erreichen. Hier sollen sich Feuchte- und Nässezeiger, wie Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenarten etablieren.

Wird das Einsparpotenzial der hydrologischen Optimierung mit dem der idealisierten Hochmoorregenerationsflächen verglichen, kann mit der hydrologischen Optimierung prozentual ca. 41,66% (166,50t CO₂- Äquivalente/Jahr) des Einsparpotenzials der Hochmoorregenerationsflächen (399,66 t CO₂- Äquivalente/Jahr) erreicht werden. Mit der Fläche für die zusätzliche Entwicklung zum Nassgrünland (GN) außerhalb des PV-Parks können im Vergleich zum Ist-Zustand 21,8 t CO₂- Äquivalente/Jahr eingespart werden. Wird diese Fläche in der Bilanzierung des THG-Einsparpotenzials zusätzlich berücksichtigt, wird ein prozentualer Anteil von 42,34% erreicht. Die Voraussetzung gemäß Beschlussfassung der Gemeinde Edewecht zur Treibhausgaseinsparung wird damit erreicht.

Der Gemeinde Edewecht ist bewusst, dass es aus klimatischen Gründen besser wäre den Wasserstand im gesamten Plangebiet anzuheben. Jedoch ist auch der Ausbau erneuerbarer Energien für die Erreichung der Klimaschutzziele relevant.

Würde auf das Plangebiet nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt, würde weder die Wasserstandsanhebung auf den östlichen Flächen noch die hinsichtlich der Treibhausgasemissionen positive Nutzungsex intensivierung der Ackerfläche in absehbarer Zeit erfolgen, weil es keine rechtliche Verpflichtungen dazu gibt und diese Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht attraktiv sind. Die Wiedervernässbarkeit der Fläche wurde im Rahmen der Bewertung im Moorkataster als eher „ungünstig“ bewertet, sodass auch nicht davon auszugehen ist, dass diese Flächen prioritärer Teil eines Wiedervernässungsprogramms, sofern ein solches von Land oder Landkreis erstellt wird.

Mit dem Beschluss die Fläche als Solarpark zu entwickeln, sofern auf den östlichen Flächen die durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades eingesparten Treibhausgasemissionen mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden, hat die Gemeinde bereits eine Abwägung des Belanges des Klimaschutzes vorgenommen. Die Ziele des Klimaschutzkonzeptes sind aus Sicht der Gemeinde damit ausreichend berücksichtigt. Die CO₂-Einsparung im Zuge dieser Planung ist höher als bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen.

4.5 Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind grundsätzliche Belange des vorbeugenden Brandschutzes zu prüfen.

Die Brandlasten einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik, die lediglich einen begrenzten Schwelbrand ermöglichen, sowie auf die technische Anlage (Kombistation). Die übrigen Komponenten der Anlage bestehen aus nicht brennbaren Materialien wie Glas, Aluminium und feuerverzinktem Stahl, und stellen somit keine Brandlast dar. Die Module werden auf einem Trägersystem aus Stahl und Aluminium montiert, dessen Pfosten in den Boden gerammt werden. Die Hauptquelle der Brandgefahr geht nicht von der Anlage selbst aus, sondern von der darunter befindlichen Vegetation. Diese ist zweimal im Jahr vom Anlageeigentümer zu mähen, um von vornherein der Entstehung von Bränden vorzubeugen. Im Falle eines Brandes ist eine zügige Anfahrt und Brandbekämpfung durch die örtlichen Feuerwehren über den Tetjeweg und den Pirschweg möglich.

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren und vorzuhalten.

4.6 Belange des Denkmalschutzes

Der geplante Solarpark wird in einem moorarchäologisch sensiblen Gebiet liegen. Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind daher betroffen. Die niedersächsischen Mooregebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar, da insbesondere organisches Fundmaterial unter den besonderen bodenchemischen Bedingungen in und unter Torfkörpern über Jahrtausende erhalten bleiben können. Die in Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunde, insbesondere organische Substanzen wie aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Textilien o. ä., sind wertvolle Bodendenkmäler, deren Vorkommen durch Bodeneingriffe gefährdet werden. Bei archäologischen Moorfunden handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind.

Bei der zukünftigen Planung des Solarparks muss berücksichtigt werden, dass sämtliche Erdarbeiten für die Anlagen sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.7 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.8 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Altablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag ist zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Ammerland zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt

zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung eines Solarparks, wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

5.2 Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen unterhalb des Solarparks östlich des Tetjeweges sollen im Zuge der Wasserstandsanhebung vom bisherigen Intensivgrünland zu einer Nasswiese entwickelt werden. Östlich angrenzend an den Solarpark soll dies auf einer weiteren Fläche erfolgen, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB mit überlagernder Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt wird.

5.3 Hauptversorgungsleitungen

Innerhalb des Änderungsbereiches sind Leitungen vorhanden. Zum einen sind dies Leitungen innerhalb der Straßenflurstücke der Straßen Tetjeweg und Pirschweg im Geltungsbereich. Diese Leitungen werden durch die Planung nicht berührt, da die Straßen in ihrem Bestand festgesetzt werden. Zum anderen verläuft eine Wasserleitung des OOWV westlich des Tetjeweges, die im Flächennutzungsplan als Hauptversorgungsleitung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Pirschweg und den Tetjeweg weiterführend über die Straße Jenseits der Vehne.

- **Gas- und Stromversorgung**

Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen. Zur Abführung des erzeugten Stromes erfolgt ein Stromanschluss.

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.

- **Wasserversorgung**
Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher über Einstau in die angrenzenden Gräben. In Teilbereichen ist eine Haltung des Oberflächenwassers im Gebiet zur Vernässung vorgesehen.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 42. Flächennutzungsplanänderung erfolgte vom Planungsbüro:



**Diekmann •
Mosebach
& Partner**

Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

7.3 Unterschrift

Edewecht, den

.....
Bürgermeisterin